

Synopsis Gemeinde Marienfließ – Umlage Wasser- und Bodenverband

Alte Rechtsgrundlage zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ vom 28.01.2014 Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.03.2018	Neue Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ gültig ab 01.01.2021
Präambel	
Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/2012 Nr. 20), in der jetzt gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienfließ in ihrer Sitzung am 28.01.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ beschlossen/ 1. Änderung vom 20.03.2018	Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jetzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), in der jetzt gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienfließ in ihrer Sitzung am 20.04.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ beschlossen:
§ 1 Allgemeines	
(1) Die Gemeinde Marienfließ ist auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), in der jetzt gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“. Dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ obliegt innerhalb des Verbandsgebietes, gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz(WHG) in den jeweils gültigen Fassungen, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, in der jeweils gültigen Fassung, dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.	(1) Die Gemeinde Marienfließ ist auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, des Landkreises Prignitz oder eines direkten Verbandsmitglieds (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG) stehen. Dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ obliegt innerhalb des Verbandsgebietes, gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
§ 2 Umlagetatbestand	
(1) Die Gemeinde Marienfließ erhebt von den Umlageschuldnern kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).	(1) Die Gemeinde Marienfließ erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), auf die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke des

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Jahresumlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverband "Prignitz" gegenüber der Gemeinde Marienfließ für das Kalenderjahr festgesetzt.	Gemeindegebietes, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, des Landkreises Prignitz oder eines direkten Verbandsmitglieds (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG) stehen, umgelegt werden. (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Jahresumlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" gegenüber der Gemeinde Marienfließ für das Kalenderjahr festgesetzt.									
§ 3 Umlageschuldner										
(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Marienfließ ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.	(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde Marienfließ ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.									
§ 4 Umlagemaaßstab										
Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.	Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes, zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung, sowie die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.									
§ 5 Umlagesatz										
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2014 0,0009809 €. Sofern keine Änderungen eintreten, gilt dieser Betrag auch für die folgenden Jahre. 1. Änderungssatzung zum 01.01.2018: Der § 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Umlagesatz beträgt 0,0010303 €/m².“	Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche für: <table><tr><td>Vorteilsgebiets typ 1</td><td>Siedlungs- und Verkehrsflächen Beitragsbemessungsfaktor 2</td><td>0,002358 €/m²</td></tr><tr><td>Vorteilsgebiets typ 2</td><td>Landwirtschaft Beitragsbemessungsfaktor 1</td><td>0,001258 €/m²</td></tr><tr><td>Vorteilsgebiets typ 3</td><td>Waldflächen Beitragsbemessungsfaktor 0,5</td><td>0,000708 €/m²</td></tr></table> Sofern keine Änderungen eintreten, gilt dieser Betrag auch für die folgenden Jahre.	Vorteilsgebiets typ 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen Beitragsbemessungsfaktor 2	0,002358 €/m²	Vorteilsgebiets typ 2	Landwirtschaft Beitragsbemessungsfaktor 1	0,001258 €/m²	Vorteilsgebiets typ 3	Waldflächen Beitragsbemessungsfaktor 0,5	0,000708 €/m²
Vorteilsgebiets typ 1	Siedlungs- und Verkehrsflächen Beitragsbemessungsfaktor 2	0,002358 €/m²								
Vorteilsgebiets typ 2	Landwirtschaft Beitragsbemessungsfaktor 1	0,001258 €/m²								
Vorteilsgebiets typ 3	Waldflächen Beitragsbemessungsfaktor 0,5	0,000708 €/m²								
§ 6 Fälligkeit der Umlage										
Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid der Amtsverwaltung Meyenburg. Die Jahresumlage ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten, und kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Abweichend	Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid der Amtsverwaltung Meyenburg. Die Jahresumlage ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten, und kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Abweichend von									

von Satz 2 kann dem Umlagepflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresumlage am 1. Juli zu entrichten. Geht der Heranziehungsbescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten zu, so ist die Umlageschuld für die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.	Satz 2 kann dem Umlagepflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresumlage mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Geht der Heranziehungsbescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten zu, so ist die Umlageschuld für die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
§ 7 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Diese Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.	Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2014 (Beschluss-Nr. 1/2014) und die 1. Änderungssatzung vom 20.03.2018 (Beschluss-Nr. 1/2018) außer Kraft.